

P R O T O K O L L

der
19. Sitzung des

AUSSCHUSSES "PATENTRECHT"

(München, 15. und 16. Oktober 2002)

INHALTSVERZEICHNIS

Gegenstand	Seite
I. ANNAHME DER TAGESORDNUNG (CA/PL 13/02)	1
II. GENEHMIGUNG DES PROTOKOLLS DER 18. AUSSCHUßSITZUNG (CA/PL 9/02)	1
III. ENTWURF DER AUSFÜHRUNGSORDNUNG ZUM EPÜ 2000 (CA/PL 5/02 rev. 1, CA/PL 10/02 und Add. 1 bis 13)	1
IV. ÄNDERUNG DER VERFAHRENSORDNUNG DER BESCHWERDE- KAMMERN (CA/PL 11/02)	17
V. ÄNDERUNG DER VERFAHRENSORDNUNG DER GROßEN BESCHWERDEKAMMER (CA/PL 12/02)	17
VI. ABKOMMEN ÜBER DAS MATERIELLE PATENTRECHT (SPLT) (CA/PL 15/02)	20
VII. SONSTIGES	23
ANLAGE I: TEILNEHMERLISTE	24

Die 19. Sitzung des Ausschusses "Patentrecht fand am 15. und 16. Oktober 2002 unter dem Vorsitz von Herrn W. van der Eijk (NL) in München statt. Die Liste der Teilnehmer ist als Anlage beigelegt.

Herr van der Eijk heißt die Vertreter der dem EPÜ neu beigetretenen Staaten besonders willkommen und spricht Herrn Edwards seine Glückwünsche zur Wiederwahl als stellvertretender Vorsitzender aus.

I. ANNAHME DER TAGESORDNUNG (CA/PL 13/02)

1. Die Tagesordnung wird in der mit Dokument CA/PL 13/02 vorgelegten Fassung angenommen.

II. GENEHMIGUNG DES PROTOKOLLS DER 18. AUSSCHUßSITZUNG (CA/PL 9/02)

2. Der Ausschuß genehmigt den Entwurf des Protokolls seiner 18. Sitzung vorbehaltlich einer Ergänzung, die die deutsche Delegation zu Ziff. 10 des Entwurfs wünscht. Die endgültige Fassung des Protokolls wird als CA/PL PV 18 verteilt.

III. ENTWURF DER AUSFÜHRUNGSORDNUNG ZUM EPÜ 2000 (CA/PL 5/02 rev. 1, CA/PL 10/02 und Add. 1 bis 13)

3. Das EPA führt in das Dokument ein. Es weist insbesondere auf die wesentlichen Änderungen gegenüber CA/PL 5/02 hin und legt das beabsichtigte weitere Gesetzgebungsverfahren dar. Der Vorschlag, eine weitere überarbeitete Fassung des Entwurfs der Ausführungsordnung - im Nachgang zu den anstehenden Beratungen im Ausschuß - den Delegationen in einem schriftlichen Verfahren zur Genehmigung vorzulegen, wird vom Ausschuß einstimmig gutgeheißen, damit der Entwurf dem Verwaltungsrat rechtzeitig für die Tagung im Dezember 2002 zugeleitet werden kann. Hinsichtlich des Ratifikationsprozesses des EPÜ 2000 erklärt das EPA, daß abgesehen von den Vertragsstaaten, die auf Grund ihres Beitritts zum EPÜ verpflichtet waren, auch dem EPÜ 2000 beizutreten, bislang keine Vertragsstaaten ihre Ratifikationsurkunden hinterlegt haben.
4. Im Rahmen einer Tischumfrage informieren die einzelnen Vertragsstaaten über den gegenwärtigen Stand der nationalen Ratifikationsverfahren. Einige Delegationen erklären, daß das Vorliegen der neuen Ausführungsordnung abgewartet wird, bevor das nationale Gesetzgebungsverfahren eingeleitet wird. Daher ist in den meisten Vertragsstaaten mit dem Beginn der entsprechenden parlamentarischen Beratungen im Jahre 2003 und mit einer Hinterlegung der Ratifikationsurkunden im Jahre 2004 zu rechnen (GR, SE, NL, GB, DK, ES, DE, AT, FI, FR, MC). Die schweizerische Delegation rechnet im Jahre 2004 mit einer Vorlage des EPÜ 2000 ans Parlament. Das

Inkrafttreten der revidierten Fassung des EPÜ darf daher für Anfang 2007 erwartet werden. Die belgische und die türkische Delegation weisen darauf hin, daß sich wegen der bevorstehenden Parlamentswahlen das Ratifikationsverfahren verzögern könne. Die cypriotische Delegation erklärt, daß von einem Abschluß des Ratifizierungsverfahrens in der ersten Hälfte des Jahres 2003 ausgegangen werden könne. In einigen Vertragsstaaten wird sich der Gesetzgeber mit dem EPÜ 2000 im Zusammenhang mit der Umsetzung anderer internationaler Übereinkommen und EU-Richtlinien (Londoner-Sprachenprotokoll, Patent Law Treaty oder EU-Biotechnologie-Richtlinie) befassen (NL, DE, FR, CH). Die rumänische Delegation berichtet, daß Rumänien noch vor dem 10.12.2002 die Beitrittsdokumente hinterlegen werde.

5. Einige Delegationen äußern Bedenken gegenüber Änderungen der Ausführungsordnung, die nicht unmittelbar durch die Revision des EPÜ bedingt sind, sondern aus sprachlichen Gründen vorgenommen wurden, da nicht ausgeschlossen werden könne, daß dies zu der Annahme, es liege eine inhaltliche Änderung des Regelungsgehalts vor, Anlaß geben könnte (SE, DK, DE, BE, UNICE und Personalvertretung). Das Amt erwidert, daß viele redaktionelle Punkte auf eine terminologische Angleichung an die Revisionsakte und auf eine Harmonisierung der drei Sprachfassungen abzielen.
6. Sodann tritt der Ausschuß in eine substantielle Debatte über den Teil I des Entwurfs einer neuen Ausführungsordnung ein. Dabei stellt der Vorsitzende jede einzelne Regel der Ausführungsordnung gesondert zur Diskussion.
7. Die folgenden Bestimmungen werden vom Ausschuß in der Fassung, wie im Dokument CA/PL 5/02 rev. 1 vorgeschlagen, ohne weitere Erörterung angenommen: Regel 3, 4, 5, 7, 8, 8a, 9, 10, 11, 12, 14, 14a, 16, 18, 19, 21, 22, 23, 23b, 23c, 23d, 23e, 23f, 23g, 23h, 23i, 23j, 25b, 25c, 25d, 26, 27, 27a, 28, 28a, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38b, 39, 41, 41a, 42, 43, 44, 45, 46, 46a, 47, 48, 49, 50, 50a, 51, 52, 53, 54, 55, 55a, 56, 56a, 57, 57a, 58a, 59, 60, 61, 61a, 62, 62a, 63, 63a, 63b, 63f, 63i, 63j, 64, 65, 66, 67, 67b, 67d, 67g, 68, 70, 70a, 71, 71a, 72a, 72b, 72c, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 84a, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 102a, 103, 104, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112. Zu den folgenden Bestimmungen wurden von den Delegationen Stellungnahmen abgegeben.

Regel 1 - [...] Sprache im schriftlichen Verfahren

8. Auf Anregung der hellenischen Delegation, unterstützt von der spanischen Delegation und der Delegation des Vereinigten Königreichs, wird Regel 1(3) in der ursprünglichen Fassung belassen. Der Ausschuß nimmt die Bestimmung einstimmig an.

Regel 2 - [...] Sprache im mündlichen Verfahren

9. Dem Hinweis der Delegation des Vereinigten Königreichs folgend, daß durch die Streichung der Worte "the course of" in der englischen Fassung des Abs. 2 der

Eindruck entstehen könnte, der Anwendungsbereich der Bestimmung sei nunmehr weitergehend, spricht sich der Ausschuß für die Beibehaltung des ursprünglichen Wortlauts aus. Der Ausschuß nimmt Regel 2 vorbehaltlich der Einfügung der im Entwurf gestrichenen Worte in der englischen Fassung einstimmig an.

Regel 6 - Einreichung von Übersetzungen und Gebührenermäßigung

10. Dem Wunsch der spanischen, hellenischen und cypriotischen Delegation, die Frist von drei Monaten zur Einreichung der Übersetzung der Anmeldung beizubehalten, um dem Anmelder ausreichend Zeit für die Anfertigung einer Übersetzung zu gewähren, die allen Qualitätsstandards genügt, schließt sich die Mehrheit der Delegationen nicht an (DE, FR, IT, FI, SE, NL, AT und UNICE). Sie teilt vielmehr den Standpunkt des EPA, daß auch nach neuem Recht für den Anmelder die Möglichkeit bestehe, Mängel innerhalb einer Frist von zwei Monaten zu beseitigen, und die frühzeitige Einreichung notwendig sei, um die Anmeldung zusammen mit dem Recherchenbericht veröffentlichen zu können. Der Ausschuß spricht sich für die im Entwurf vorgeschlagene Fassung der Regel 6 aus.

Regel 13 - Aussetzung des Verfahrens

11. Das EPA erklärt, daß aus Gründen der terminologischen Einheitlichkeit die Verweisung auf Art. 61 in Abs. 2 dem in Abs. 1 gewählten Wortlaut angepaßt werden sollte. Der Ausschuß nimmt Regel 13 mit dieser Änderung einstimmig an.

Regel 14 - Beschränkung von Zurücknahmen

12. Auf Anregung des EPA wird in Regel 14 der Hinweis auf Verfahren "im Sinne der Regel 13" an Stelle der Bezeichnung "zur Geltendmachung des Anspruchs auf Erteilung des europäischen Patents" aufgenommen.

Regel 15 - Einreichung einer neuen europäischen Patentanmeldung durch den Berechtigten

13. Die Delegation des Vereinigten Königreichs wirft die Fragen auf, ob in Abs. 2 nicht eine Bezugnahme auf Regel 25 b aufgenommen werden sollte, und ob nicht in Abs. 3 eine Sanktion für den Fall der nicht rechtzeitigen Entrichtung der Benennungsgebühr vorgesehen werden sollte. Die hellenische Delegation bezweifelt die Notwendigkeit der Aufnahme einer Regelung in Abs. 1, wonach auch Entscheidungen, die anzuerkennen sind, die Rücknahmefiktion begründen. Die schweizerische Delegation fragt sich, ob die Streichung des bisherigen Abs. 3 in jedem Fall zweckmässig sei und es nicht Fälle gäbe, in denen es wünschenswert wäre, wenn eine neue Anmeldung auch weiterhin auf nationaler Ebene eingereicht werden könnte.
14. Das EPA führt aus, daß Art. 78(2) EPÜ 2000 die rechtlichen Folgen der Nichtzahlung der Anmelde- und Recherchegebühr allgemein regelt. Der nochmalige Hinweis in

Regel 15(2) solle lediglich klarstellen, daß diese Konsequenz auch im Falle der Neueinreichung einer Anmeldung nach Art. 61(1) b) EPÜ 2000 eintrete. Die Rechtsfolge bei Nichtzahlung der Benennungsgebühren sei dagegen nur in der Ausführungsordnung geregelt sei (R. 25c(2) und (3)). Die Aufnahme der nach dem Anerkennungsprotokoll anzuerkennenden Entscheidungen in Abs. 1 diene der Schließung einer redaktionellen Lücke im geltenden Text. Die Einreichungsmöglichkeit einer neuen Anmeldung bei einem nationalen Amt nach dem bisherigen Abs. 3 sei deshalb gestrichen worden, weil ein Bedürfnis der Vertragsstaaten zur Geheimhaltung solcher Anmeldungen nach Abschluß eines Vindikationsverfahrens nicht erkennbar sei, da die frühere Anmeldung zu diesem Zeitpunkt bereits veröffentlicht sei.

15. Der Ausschuß nimmt Regel 17 in der vorgeschlagenen Fassung einstimmig an.

Regel 17 - Einreichung der Erfindernennung

16. Auf Nachfrage der Delegation des Vereinigten Königreichs erklärt das EPA, daß Regel 17(3) die Bekanntgabe von bestimmten Daten der Anmeldung an einen Dritten vorsehe. Dies sei auf Grund der engen Beziehung zwischen Anmelder und Erfinder gerechtfertigt. Eine weitergehende Bekanntmachung von Daten werde von den beteiligten Kreisen nicht gewünscht.
17. Der Ausschuß nimmt Regel 17 in der vorgeschlagenen Fassung einstimmig an.

Regel 20 - Eintragung von Rechtsübergängen

18. Der Vertreter des *epi* bringt seine Besorgnis zum Ausdruck, daß durch die Streichung der Worte "satisfying the EPO" ein Wandel in der Amtspraxis hinsichtlich der Prüfung der zum Nachweis eines Rechtsübergangs vorzulegenden Dokumente eintreten könnte. Es müsse sichergestellt bleiben, daß das EPA auch in Zukunft nur nach eingehender Prüfung der Nachweise einen behaupteten Rechtsübergang feststellen werde. Außerdem sollte die Möglichkeit der zentralen Registrierung von Übertragungen erteilter europäischer Patente sowie der Lizenzierung solcher Schutzrechte in Regel 20 aufgenommen werden.
19. Das EPA erwidert, daß die vorgeschlagene Neufassung lediglich der Harmonisierung der drei Sprachfassungen diene, an den materiellen Erfordernissen hinsichtlich der notwendigen Nachweise sich jedoch nichts ändern werde.
20. Der Ausschuß nimmt Regel 20 in der vorgeschlagenen Fassung einstimmig an.

Regel 23a - Frühere Anmeldung als Stand der Technik

21. Der Vertreter der UNICE regt an, diese Bestimmung nicht erst bei Inkrafttreten des EPÜ 2000 zu streichen, sondern bereits jetzt, da sie in Widerspruch zu Art. 54 (3) und (4) stehe.
22. Das EPA erklärt, daß eine vorgezogene Streichung der Vorschrift in Erwägung zu ziehen sei. Solange jedoch nicht feststehe, daß in praktisch allen Anmeldungen alle Vertragsstaaten definitiv benannt werden (Zahlung der siebenfachen Benennungsgebühr), erscheine eine derartige Maßnahme als verfrüht.
23. Der Ausschuß stimmt der vorgeschlagenen Streichung der Regel 23a einstimmig zu.

Regel 24 - Allgemeine Vorschriften

24. Dem Vorschlag der schweizerischen Delegation, daß, entsprechend der geltenden Regel 36(5) auch die Bestimmung der Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung der festgelegten Übermittlungsbedingungen explizit in den Befugniskatalog des Präsidenten aufgenommen werden könnte, hält das EPA entgegen, daß diese der Entscheidung des Präsidenten überlassen werden könne, zumal der Hauptanwendungsfall - die Einreichung eines Bestätigungsschreibens - in Zukunft praktisch entfallen werde.
25. Der Ausschuß nimmt Regel 24 in der vorgeschlagenen Fassung einstimmig an.

Regel 25 - Europäische Teilanmeldungen

26. Im Hinblick auf den Wortlaut der Regel 24(1) und (2) schlägt das EPA vor, in der englischen Fassung das Wort "directly" zu streichen, um Fehlinterpretationen des Begriffs vorzubeugen. Das EPA erklärt, daß die ausdrückliche Regelung der Sprache, in der eine Teilanmeldung einzureichen ist, *de jure* eine Änderung der Rechtslage darstelle *de facto* aber keine Veränderung gegenüber der heutigen Praxis bringen dürfte. Art. 14(2) schließe eine derartige Klarstellung für Teilanmeldungen nicht aus.
27. Der Ausschuß nimmt Regel 25 in der vorgeschlagenen Fassung einstimmig an.

Regel 25a - Übermittlung europäischer Patentanmeldungen

28. Das EPA sagt zu, dem Vorschlag der UNICE, eine Regelung für den Fall aufzunehmen, daß ein nationales Amt sich nicht rechtzeitig zur Geheimhaltungsbedürftigkeit einer Erfindung äußert, nachzugehen.
29. Der Ausschuß nimmt Regel 25a in der vorgeschlagenen Fassung einstimmig an vorbehaltlich einer von der Delegation des Vereinigten Königreichs angeregten

redaktionellen Angleichung des Abs. 2 an Art. 77(3) EPÜ 2000.

Regel 29 - Form und Inhalt der Patentansprüche

30. Der Vertreter von UNICE trägt vor, daß der vorgeschlagene Text in Abs. 1 a) und b) die Rechtsprechungspraxis auf dem Gebiet der computer-bezogenen Erfindungen nicht ausreichend reflektiere. Deshalb sollte im Rahmen der anstehenden Revision der Ausführungsordnung oder im Wege einer allgemeinen Regeländerung in Abs. 1 a) und b) die Möglichkeit der Kennzeichnung des Erfindungsgegenstandes durch nicht-technische Merkmale aufgenommen werden.
31. Der Vorsitzende entgegnet, daß die Streichung des Begriffs "technisch" oder die Hinzufügung des Begriffs "nicht-technisch" ein grundlegender Eingriff in den Gesetzestext sei, der weitreichende Folgen habe. Dieser Gesichtspunkt sollte daher Gegenstand separater Beratungen werden, und auf einen Zeitpunkt verschoben werden, zu dem Ergebnisse der Arbeiten auf Ebene der EU (Richtlinie) oder der WIPO (SPLT) vorliegen.
32. Der Ausschuß nimmt Regel 29 in der vorgeschlagenen Fassung einstimmig an.

Regel 38 - Prioritätserklärung

33. Der Ausschuß nimmt Regel 38 in der vorgeschlagenen Fassung einstimmig an, wobei in Abs. 2 der englischen Fassung der Wortlaut in "... may not be ..." zu korrigieren ist.

Regel 38a - Prioritätsunterlagen

34. Der Vertreter des *epi* weist darauf hin, daß Prioritätsdokumente, die im Erteilungsverfahren für einen Dritten noch von untergeordnetem Interesse gewesen seien, in einem späteren Verletzungsstreit von überaus großer Bedeutung sein könnten. Deshalb sollte das EPA auch auf Veranlassung eines Dritten berechtigt sein, eine Übersetzung eines Prioritätsdokuments zu verlangen. UNICE unterstützt diesen Standpunkt.
35. Das EPA weist darauf hin, daß es Sinn und Zweck der Vorschrift sei, die notwendigen Regularien zur Durchführung des Patenterteilungsverfahrens dem EPA an die Hand zu geben. Dies bedeute, daß Prioritätsdokumente nur heranzuziehen seien, wenn sie für die Beurteilung der Patentierbarkeit einer Erfindung benötigt werden. Dies sei insbesondere dort der Fall, wo relevanter Stand der Technik aus dem Prioritätsintervall vorläge. Die Regelung könne die Nacherteilungsphase nicht betreffen, da diese der nationalen Gesetzgebung unterliege. Im Übrigen würden in einem eventuellen

Beschränkungsverfahren die wirksame Inanspruchnahme eines Prioritätsrechts nicht geprüft. Die Bestimmung sei in enger Anlehnung an die entsprechende Vorschrift des PLT (Regel 4) abgefaßt worden und sollte auch aus diesem Grund unverändert bleiben. Die hellenische Delegation stimmt dieser Rechtsauffassung ausdrücklich zu.

36. Der Ausschuß nimmt Regel 38a in der vorgeschlagenen Fassung einstimmig an.

Regel 39a - Fehlende Teile der Beschreibung oder fehlende Zeichnungen

37. Der Delegation des Vereinigten Königreichs erscheint der in Abs. 1 vorgesehene Ausschluß jeglicher Ansprüche des Anmelders gegen das Amt in Folge einer unterlassenen Aufforderung zur Nachreichung von offensichtlich fehlenden Unterlagen als unangemessen. Auch der Vertreter des *epi* hält die Regelung für eine unangebrachte Benachteiligung des Anmelders. Die österreichische Delegation fragt, warum hinsichtlich des Zeitrahmens, in dem fehlende Anmeldeteile nachgereicht werden können, nicht dem Vorbild des PLT gefolgt wurde. Der Vorsitzende greift diese Frage auf und schlägt vor, Abs. 2 um den Ausdruck " ..., but as soon as possible and at least within two months ..." zu ergänzen.
38. Das EPA führt zur Frage einer möglichen Amtshaftung aus, daß das Amt eine Prüfung der Anmeldung auf Vollständigkeit der Anmeldeunterlagen durchführe, wie dies vom PLT vorgegeben werde. Dies könne jedoch nicht zu einer Schadensersatz bewehrten Verpflichtung des Amtes führen, im Rahmen der Eingangsprüfung jede einzelne Anmeldung auf fehlende Teile der Beschreibung überprüfen zu müssen. Für eine solche Feststellung sei ein Eintritt in die Sachprüfung erforderlich. Selbst in Fällen, in denen dem Amt durch Bestimmungen des EPÜ eine Verpflichtung auferlegt wird, den Anmelder zu informieren, sei der Haftungsausschluß akzeptiert. Im Übrigen würden durch die vorgeschlagene Regelung sonstige Rechtsbehelfe des Anmelders in keiner Weise verkürzt.
39. Der Ausschuß nimmt Regel 39a in der vorgeschlagenen Fassung einstimmig an.

Regel 40 - Formalprüfung

40. Der Ausschuß nimmt Regel 40 mit der Modifikation, daß in (d) eine Verweisung auf Regel 15(2) aufgenommen wird, einstimmig an.

Regel 55 - Verzicht oder Erlöschen des Patents

41. Die österreichische Delegation macht auf einen Nummerierungsfehler (fehlende Regel 55) aufmerksam.

Regel 55b - Form und Inhalt des Einspruchs

42. Die deutsche Delegation bezieht sich auf ihre schriftlich vorgetragene Anregung, die Einlegung von Einsprüchen auf elektronischem Weg zuzulassen. Das EPA erklärt, daß das Schriftformerfordernis dem nicht entgegenstehe. Ausgeschlossen werde vielmehr nur eine mündliche Einspruchseinlegung.
43. Der Ausschuß nimmt Regel 55b in der vorgeschlagenen Fassung einstimmig an.

Regel 58 - Prüfung des Einspruchs

44. UNICE bezeichnet das Wort "nur" in Abs. 1, erster Satz, als irreführend. Es sollte durch das Wort "alle" ersetzt werden. Das EPA erwidert, daß durch die Vorschrift in Abs. 1, zweiter Satz, nicht das Ermessen der Einspruchsabteilung beschnitten werden dürfe, zu entscheiden, auf welchen der gesetzlichen Einspruchsgründe sie ihre Entscheidung stützen wolle. Die Verpflichtung der Einspruchsabteilung, die vom Einsprechenden vorgebrachten Einspruchsgründe zu prüfen, komme in Abs. 1, erster Satz, zum Ausdruck, wobei sie aus Gründen der Verfahrensökonomie nicht verpflichtet sei, jeden einzelnen Einspruchsgrund zu untersuchen. Die deutsche Delegation und die Delegation des Vereinigten Königreichs schlagen daraufhin vor, das Wort "nur" ersatzlos zu streichen. Als logische Konsequenz wird das Wort "alle" durch den bestimmten Artikel "die" in Abs. 3 ersetzt.
45. Der Ausschuß nimmt Regel 58 mit den vorstehend bezeichneten Änderungen einstimmig an.

Regeln 63a und b - Beitritt des vermeintlichen Patentverletzers; Gegenstand des Beschränkungsverfahrens

46. Die rumänische Delegation regt an, aus Gründe der Gesetzgebungssystematik Regel 63a und Regel 63b unter einem gemeinsamen Kapitel zusammenzufassen.
47. Der Ausschuß nimmt die Regeln 63a und 63b in der vorgeschlagenen Fassung einstimmig an.

Regel 63c - Zuständigkeit der Prüfungsabteilung

48. Unter dem Aspekt der Effizienz stellt die Personalvertretung die Frage, ob nicht in dem Fall, daß ein Patent bereits Gegenstand eines Einspruchsverfahrens war, die früher befaßte Einspruchsabteilung mit der Durchführung des Beschränkungsverfahrens betraut werden sollte. Das EPA führt hierzu aus, daß dieser Gedanke verworfen wurde,

da es sich bei dem Beschränkungsverfahren um ein *ex parte*-Verfahren handele, das zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt stattfinden könne.

49. Der Ausschuß nimmt Regel 63c in der vorgeschlagenen Fassung einstimmig an.

Regel 63d - Antragserfordernisse

50. Auf Vorschlag des Vorsitzenden wird der Ausdruck "where appropriate" in Abs. 2 d) durch "as the case may be" ersetzt. Die Personalvertretung gibt zu bedenken, daß im Falle einer Beschränkung im Hinblick auf Art. 84 vom Patentinhaber eine entsprechend angepaßte Beschreibung stets vorgelegt werden müsse. Dieser Auffassung schließt sich der Ausschuß mit dem Hinweis auf Art. 105a-c nicht an.
51. Der Ausschuß nimmt Regel 63d mit der vom Vorsitzenden angeregten Änderung einstimmig an.

Regel 63e - Vorrang des Einspruchsverfahrens

52. Die Delegation des Vereinigten Königreichs regt eine redaktionelle Überarbeitung des Abs. 2 an entsprechend dem Wortlaut des Abs. 1 ("anhängig"), um klarzustellen, daß die Einspruchseinlegung erfolgt während ein Beschränkungsverfahren anhängig ist. Des weiteren sollte auch in Abs. 2 die Konstellation geregelt werden, daß ein Einspruchsverfahren mit einem Antrag auf Widerruf kollidiert.

Das EPA stimmt der redaktionellen Änderung zu und betont, daß Regel 63e(2) keine Anwendung finde, wenn der Widerruf des Patents beantragt sei. Der Vorrang des Einspruchsverfahrens gelte nur für den Fall, daß eine Beschränkung des Patents vom Patentinhaber angestrengt werde. Sollte der Patentinhaber vollständig auf das Patent verzichten wollen, sei dem Beschränkungsverfahren als dem einfacheren Verfahren der Vorrang einzuräumen.

53. Der Ausschuß nimmt Regel 63e vorbehaltlich der vorgetragenen redaktionellen Änderung in der vorgeschlagenen Fassung einstimmig an.

Regel 63g - Entscheidung über den Antrag

54. Die schweizerische Delegation schlägt vor, in Abs. 4 eine dem Einspruchsverfahren nachempfundene Nachfrist vorzusehen. UNICE unterstützt dieses Vorbringen. Der Vertreter des *epi* bittet um Klärung der Frage, ob im Beschränkungsverfahren die Möglichkeit bestehe, unterschiedlich gefaßte Beschränkungsanträge für verschiedene Länder zu stellen, und ob die im europäischen Patentregister eingetragenen Lizenznehmer über die Einleitung eines Beschränkungsverfahrens von Amts wegen

unterrichtet werden. Die irische Delegation fragt nach den generellen Möglichkeiten für Dritte von der Anhängigkeit eines Beschränkungsverfahrens Kenntnis zu erlangen, besonders nach einer möglichen Veröffentlichung des Beschränkungsantrags. In dieselbe Richtung zielen die Interventionen der dänischen und der luxemburgischen Delegation. Die Delegation des Vereinigten Königreichs möchte die Weitergabe der Informationen über ein Beschränkungsverfahren an die nationalen Behörden der benannten Vertragsstaaten gewährleistet wissen. Der Vorsitzende fragt nach der Möglichkeit des Patentinhabers einen als zu weit gehenden Beschränkungsantrag nochmals abändern zu können.

55. Dem Vorschlag der schweizerischen Delegation folgend sagt das EPA zu, in Abs. 4 eine Regelung aufzunehmen, wie sie in Regel 58a (3) für das Einspruchsverfahren vorgesehen ist. Des weiteren bestätigt das EPA, daß gemäß Regel 87 gesonderte Anspruchssätze für verschiedene Staaten zulässig sind (vgl. S. 21, 2. Abs. der Erläuterungen). Die Einleitung eines Beschränkungsverfahrens werde im europäischen Patentregister bekannt gemacht nicht jedoch im Patentblatt, da die Information der Öffentlichkeit durch den Registereintrag in ausreichendem Maße sichergestellt sei. Über den konkreten Inhalt eines Antrags könnten sich Dritte im Wege der Akteneinsicht kundig machen. Es sei vorgesehen, die nationalen Ämter über laufende Beschränkungsverfahren im Rahmen des allgemeinen Datenaustausches zu informieren. Lizenznehmer würden vom EPA ebenso wenig über anhängige Beschränkungsverfahren unterrichtet wie über andere Verfahren, die in Bezug auf ein europäisches Patent eingeleitet werden.

Der Ausschuß nimmt Regel 63g in der vorgeschlagenen Fassung vorbehaltlich der von der schweizerischen Delegation vorgebrachten Abänderung einstimmig an.

Regel 63h - Inhalt und form der geänderten europäischen Patentschrift

56. Auf Nachfrage der österreichischen Delegation bestätigt das EPA, daß bewußt eine andere Reihenfolge der Bestandteile der geänderten Patentschrift gegenüber den Regelungen in den Regeln 53 und 62 gewählt wurde, da die Änderung der Ansprüche hier im Vordergrund stehe. Aus dieser Aufzählung sollte jedoch keine Änderung des gewohnten Erscheinungsbilds einer Patentschrift resultieren. Das Amt kündigt an, die Vorschrift erneut einer Überprüfung zu unterziehen.
57. Der Ausschuß nimmt Regel 63h in der vorgeschlagenen Fassung einstimmig an.

Regel 64a - Prüfung der Beschwerde

58. UNICE gibt zu bedenken, daß die in Abs. 3 ausgesprochene Rechtsfolge nicht die Fiktion der Rücknahme der Patentanmeldung sein sollte sondern die Rücknahme der

Beschwerde. Dem stimmt das EPA nicht zu. Denn die Regelung finde in der überwiegenden Zahl der Fälle in Verfahren vor technischen Beschwerdekammern Anwendung, in denen die Zurückweisung einer Anmeldung Beschwerdegegenstand ist. Dem Anmelder würde der Rechtsbehelf der Weiterbehandlung genommen, wenn die Zurücknahme der Beschwerde fingiert würde. Dies hätte für den Anmelder die fatale Folge, daß die erstinstanzliche Zurückweisungsentscheidung rechtskräftig würde. Deshalb sei, abgesehen von den wenigen Fällen, in denen die Klärung einer Detailfrage Beschwerdegegenstand ist, die vorgeschlagene Regelung für die Anmelder günstiger.

59. Der Ausschuß nimmt Regel 64a in der vorgeschlagenen Fassung einstimmig an.

Regeln 67a, 67c und 67f - Weitere schwerwiegende Verfahrensmängel; Rügepflicht; Verfahren bei Anträgen auf Überprüfung

60. Die deutsche Delegation macht einen generellen Vorbehalt gegenüber der Regelung in Regel 67 a geltend, weil sie eine Erweiterung der Tatbestände, die nach Art. 112 a EPÜ 2000 eine Überprüfung rechtfertigen, für nicht sinnvoll hält. Im Übrigen äußert sie Bedenken in Bezug auf die Einschränkung der Überprüfungsmöglichkeit durch die Einführung einer Rügepflicht gemäß Regel 67 c und einer Vorprüfung durch ein Dreiergremium gemäß Regel 67 f(2) a). Die Bestimmungen der Ausführungsordnung sollten sich stärker an Art. 112 a EPÜ 2000 orientieren.

UNICE favorisiert im Sinne der Rechtssicherheit eine restriktivere Formulierung in Regel 67a b) (" ... on a clearly stated request ...").

61. Der Vertreter des *epi* teilt die Einwände der deutschen Delegation und der UNICE.
62. Die Personalvertretung bemängelt, daß die Möglichkeit der Abhilfe durch diejenige Beschwerdekammer, die die angegriffene Entscheidung erlassen hat, nicht vorgesehen ist.
63. Die hellenische Delegation teilt die Bedenken der deutschen Delegation.
64. Das EPA entgegnet, daß das neue Rechtsmittel so ausgestaltet worden sei, daß es nicht dazu mißbraucht werden könne, Verfahren endlos in die Länge zu ziehen. Entsprechende Maßnahmen wie z.B. die Rügepflicht seien deshalb in dem vorgeschlagenen Entwurf vorgesehen. Daß die Ausführungsordnung zusätzliche Gründe für eine Überprüfung enthält, sei durch die Ermächtigungsgrundlage in Art. 112a(2) d) EPÜ 2000 gedeckt. Die Auslegung des Begriffs "relevanter Antrag" im Sinne der Regel 67a b) sollte der Rechtsprechung auf der Grundlage der Gesetzesmaterialien überlassen

werden. Durch die Möglichkeit einer Abhilfe sei eine Straffung des Verfahrens nicht zu erwarten, da sich das Verfahren durch die Befassung der betroffenen Beschwerdekammer verlängern würde. Im Übrigen sei eine Abhilfe nur für das *ex parte*-Verfahren im EPÜ vorgesehen. Durch die Einführung der Rügepflicht werde diesem Ziel besser gedient.

65. Die belgische Delegation spricht sich für den vom EPA vorgelegten Vorschlag aus. Sie teile die Sorge, daß das Verfahren zur Überprüfung von Beschwerdekammerentscheidungen zur Verfahrensverschleppung mißbraucht werden könnte, falls nicht durch klare Kautelen dem entgegengewirkt werde. Die vorgeschlagenen Regeln bewegten sich im Rahmen der Vorgaben der Diplomatischen Konferenz und ließen der Rechtsprechung genügend Spielraum für eine Rechtsfortbildung.
66. Die schweizerische Delegation beanstandet die Formulierung "in knapper Form" in Regel 67f(4). Der Ausschuß kommt daraufhin zu der Auffassung, daß der gesamte Absatz gestrichen werden könnte, da die allgemeinen Verfahrensgrundsätze auch im Falle der Verwerfung eines Antrags als offensichtlich unzulässig oder unbegründet Anwendung finden. Zu der Frage der Form der Entscheidung könne in der Verfahrensordnung der Großen Beschwerdekammer Stellung genommen werden.
67. Die deutsche Delegation hält die Festlegung auf ein rein schriftliches Verfahren in Regel 67f(3) für nicht korrekt. Im Sinne einer größt möglichen Transparenz sollte gerade bei dem Verfahren, das der Feststellung schwerer Verfahrensfehler dient, eine Beschränkung auf ein rein schriftliches Verfahren nicht vorgenommen werden. Als weiteren Grund führt sie an, daß gegen die Entscheidung des Annahmegremiums kein Rechtsmittel vorgesehen ist
68. Die schwedische Delegation teilt diesen Einwand, da die vorgeschlagene Regelung teilweise im Widerspruch zu Art. 116 stehe. Auch die schweizerische Delegation und die Delegation des Vereinigten Königreichs sprechen sich aus dogmatischen Gründen gegen ein Abweichen von dem in Art. 116 festgelegten Prinzip aus und regen zumindest die Streichung dieses Teils der Vorschrift ("in einem schriftlichen Verfahren") an. Die Personalvertretung unterstützt diesen Standpunkt, da der Gesetzgeber in Art. 116(2) eine entsprechende Ausnahme nicht vorgesehen habe und somit für ein rein schriftliches Verfahren die erforderliche Rechtsgrundlage fehle. Dennoch ist sie der Meinung, daß die Zweckmäßigkeit von mündlichen Verhandlungen einer grundsätzlichen Erörterung bedürfe.
69. Die österreichische Delegation spricht sich für die im Entwurf vorgeschlagene Fassung aus. Daß Art. 116 keine absolut zwingende Bestimmung sei, lasse sich auch an Art. 9(1) VOGBK erkennen, der überflüssig wäre, wenn in Art 116 ein allseits geltender Grundsatz postuliert werden würde.

70. Das EPA betont nochmals, daß durch die Schaffung dieses außerordentlichen Rechtsmittels nicht die Möglichkeit zu Verfahrensverzögerungen eröffnet werden dürfe. Deshalb müsse es rasch durch eine Entscheidung abgeschlossen werden können. Diesem Erfordernis werde das vorgeschlagene zweigeteilte Verfahren gerecht. Der Hinweis auf Art. 116 sei nicht überzeugend, da das rechtliche Gehör auch in Form eines schriftlichen Verfahrens gewährt werden könne. Außerdem beziehe sich Art. 116 auf das Patenterteilungsverfahren, wohingegen hier ein Teil eines Sonderverfahrens betroffen sei. Für die vorgeschlagene Verfahrensform fehle es nicht an einer gesetzlichen Legitimation, da Art. 112a(5) EPÜ 2000 bestimmt, daß das Verfahren durch die Ausführungsordnung näher geregelt werde. In den Gesetzesmaterialien zu Art. 112a EPÜ 2000 (vgl. CA/ 100/00) sei das vorgeschlagene Verfahrensmodell bereits beschrieben worden. Um die Effizienz des Verfahrens nicht zu gefährden und dennoch den geäußerten Bedenken einiger Delegationen Rechnung zu tragen, schlägt das EPA als Kompromißlösung vor, die Worte "in einem schriftlichen Verfahren" in Regel 67 f(3) zu streichen. Dies hätte in der Praxis zur Konsequenz, daß, sollte die Große Beschwerdekammer im Annahmeverfahren zu der vorläufigen Ansicht gelangen, daß ein Antrag auf Überprüfung offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist, sie dem Antragsteller Gelegenheit zur Stellungnahme gibt und diesen zu einer mündlichen Verhandlung lädt, sofern er eine solche begehrt hat. Zusätzlich zu der Streichung wird vorgeschlagen, Regel 67f(1), letzter Satz, um den Hinweis, daß neben Regel 84(2) auch die Regel 71(1), 2.Satz nicht anzuwenden ist, zu ergänzen.
71. Der Vorsitzende stellt zusammenfassend fest, daß die Mehrheit der Delegationen die Regeln 67a, 67c und 67f in der vorgeschlagenen Fassung vorbehaltlich der vorstehend genannten Änderungen gutheißt; die deutsche und die hellenische Delegation jedoch Vorbehalte gegenüber der Einführung einer Rügepflicht und der Erweiterung der Gründe für eine Überprüfung geäußert haben.

Regel 69 - Feststellung eines Rechtsverlusts

72. Auf die Frage der hellenischen Delegation, warum die Verweisung auf Art. 119 gestrichen wurde, erläutert das EPA, daß Art. 119 EPÜ 2000 für die Zustellung aller Mitteilungen und Entscheidungen des Amtes generell Anwendung finde, so daß eine Einzelverweisung entbehrlich sei (vgl. Punkt 4 a.E. der einführenden Erläuterungen zum Entwurf).
73. Der Ausschuß nimmt Regel 69 in der vorgeschlagenen Fassung einstimmig an.

Regel 72 - Entscheidung über eine Beweisaufnahme

74. Auf Anregung des *epi* sagt das EPA zu, die Frage des Umfangs von Niederschriften über mündliche Verhandlungen - insbesondere die Anfertigung von Abschriften der Aussagen von Zeugen und Sachverständigen - gesondert zu prüfen.

75. Der Ausschuß nimmt Regel 72 in der vorgeschlagenen Fassung einstimmig an.

Regel 85a (neu) - Weiterbehandlung

76. Das *epi* plädiert für eine Streichung des Ausschlusses der Regeln 41 und 41 a, da die Interessen Dritter durch eine Weiterbehandlung in diesen Fällen nicht unangemessen beeinträchtigt werden würden.
77. Das EPA erläutert das neue Rechtsbehelfskonzept nach dem EPÜ 2000, das die Weiterbehandlung als den Regelrechtsbehelf im Erteilungsverfahren vorsieht. Es gibt demnach weder eine Wahlmöglichkeit zwischen den Rechtsbehelfen noch eine Kumulation der Rechtsbehelfe - Weiterbehandlung und Wiedereinsetzung. In der Sache stelle die Weiterbehandlung ein Verfahrensinstrument zur nachträglichen Fristverlängerung gegen Zahlung einer Gebühr dar. Dies müsse berücksichtigt werden, wenn es um die Frage des Ausschlusses einer Frist von der Weiterbehandlung geht. Als Ausgangspunkt für die neue Konzeption diene die Überlegung, daß es bei Fristversäumnissen jedenfalls eine Korrekturmöglichkeit geben müsse. Da im Rahmen der Eingangs- wie auch der Formalprüfung im Falle von Fristversäumnissen bereits Rechtsbehelfe gegeben sind, würde durch die Zulassung der Weiterbehandlung bei Versäumung der Fristen der Regeln 39, 39a, 41 und 41a bereits innerhalb der ersten Instanz ein zweistufiges System zur Korrektur von Fehlern etabliert. Dies würde mit dem Bemühen um eine Straffung des Patenterteilungsverfahrens kollidieren.
78. Auf Anregung der österreichischen Delegation wird Abs. 1 dahingehend abgeändert, daß die Worte "durch Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühr" nach dem Wort "Monate" anstatt nach dem Wort "Rechtsverlust" eingefügt werden.
79. Der Ausschuß nimmt die Regel 85a vorbehaltlich der vorstehenden redaktionellen Änderung in der vorgeschlagenen Fassung einstimmig an.

Regel 85b (neu) - Wiedereinsetzung

80. Auf Nachfrage des Vertreters der UNICE erklärt das EPA, daß eine Wiedereinsetzung generell ausgeschlossen ist, wenn bei einer Fristversäumnis Weiterbehandlung nach Regel 85a vorgesehen ist. Dabei sei es unbeachtlich ob die Frist nach Regel 85a(1) bereits abgelaufen ist oder nicht. Auf Intervention der schwedischen Delegation wird der Wortlaut des Abs. 1 der englischen und der französischen Fassung der deutschen Fassung angepaßt ("spätestens jedoch / but at the latest / mais au plus tard").

81. Der Ausschuß nimmt Regel 85b in der vorgeschlagenen Fassung mit der redaktionellen Änderung wie vorstehen ausgeführt einstimmig an.

Regel 89a - Auskünfte über den Stand der Technik

82. Der Vertreter des *epi* hält die Formulierung “to which the European patent application relates” für zu unbestimmt und schlägt vor, sie durch die Formulierung “concerning applications having one priority in common” zu ersetzen. UNICE unterstützt diesen Vorschlag, denn die Anmelder müßten klare Vorgaben bezüglich der Dokument erhalten, deren Vorlage das Amt von ihnen erwarte.
83. Die Personalvertretung weist darauf hin, daß die im Recherchenbericht zitierten Dokumente nicht immer zwangsläufig im Rahmen der Sachprüfung in Erwägung gezogen werden und umgekehrt manchmal neue Dokumente in die Sachprüfung eingeführt werden, die nicht im Recherchenbericht enthalten sind. Um unmißverständlich klarzustellen, daß die Dokumente beider Kategorien unter den Anwendungsbereich der Regel 89a fallen, sollte der zweite Teil der Vorschrift lauten: “...: Documents cited in the search report or taken into consideration in the examination of national ...”.
84. Das EPA führt hierzu aus, daß die gewählte Formulierung durch identische Formulierungen im Übereinkommen selbst vorgegeben sei (vgl. Art. 115). Um Unklarheiten in der Praxis zu vermeiden, werde bei der Abfassung der Prüfungsrichtlinien ein besonderes Augenmerk auf die Behandlung dieser Frage gelegt werden.
85. Der Ausschuß nimmt Regel 89a in der vorgeschlagenen Fassung einstimmig an.

Regel 95a - Anlage, Führung und Aufbewahrung von Akten

86. Das EPA greift den Vorschlag der schweizerischen Delegation zu Abs. 4. auf, die eine Aktenaufbewahrungspflicht auch in Fällen, in denen ein Patent in einem Beschränkungsverfahren widerrufen oder beschränkt wurde, für angemessen erachtet.
87. Die Delegation des Vereinigten Königreichs wendet ein, daß die Vorschrift lediglich die Aufbewahrung von Akten von Patenten betreffe, die bereits erloschen sind. Die Notwendigkeit einer Regelung für Sachverhalte, die beschränkte oder in geänderter Form aufrechterhaltene Patente betreffen, sei nicht ersichtlich.
88. Der Ausschuß nimmt Regel 95a in der vorgeschlagenen Fassung vorbehaltlich der von der schweizerischen Delegation eingebrachten Änderung mit der Maßgabe einstimmig an, daß nur Widerrufsfälle von der Bestimmung erfaßt werden.

Regel 101a - Zeugnisverweigerungsrecht des Vertreters

89. Die französische Delegation schlägt vor, in der französischen Textfassung den Begriff "client" durch "mandant" zu ersetzen, da dieser als weitergehend verstanden werden könne und so den vielfältigen Vertragsbeziehungen zwischen zugelassenen Vertretern und deren Mandanten gerecht werde.
90. Die Delegation des Vereinigten Königreichs wirft die Frage auf, ob nicht eine breiter gefaßte Formulierung der Vorschrift angebracht sei, um zu gewährleisten, daß sie auf alle Arten von Mitteilungen unabhängig von deren Autor und dem Zusammenhang, in welchem eine bestimmte Auskunft erteilt wurde, Anwendung findet.
91. Die schwedische, dänische und niederländische Delegation berichtet, daß die beteiligten Kreise eine Überführung dieser Vorschrift in nationales Recht dringend fordern. Die schwedische Delegation äußert die Sorge, daß die neuen Vorschriften des EPÜ nicht ihre volle Wirkung entfalten würden, solange zugelassene Vertreter in Verfahren vor nationalen Gerichten zur Offenlegung vertraulicher Informationen gezwungen werden könnten, auch wenn diese Informationen in einem Verfahren vor dem EPA gewonnen worden seien. Aus diesem Grund wäre es durchaus sinnvoll, im nationalen Recht ein entsprechendes Zeugnisverweigerungsrecht für zugelassene Vertreter zu verankern.
92. Das EPA betont, daß die Vorschrift unter Beachtung der US-amerikanischen Rechtsprechungspraxis abgefaßt worden sei, um alle Fälle weitgehend zu erfassen, in denen ein Zeugnisverweigerungsrecht des Vertreters anerkannt werde. *Epi* und UNICE bringen ihre Genugtuung über die neue Regelung zum Ausdruck und sagen ihre Unterstützung für deren Umsetzung in nationales Recht zu.
93. Der Ausschuß nimmt Regel 101a in der vorgeschlagenen Fassung vorbehaltlich der redaktionellen Änderung betreffend die französische Textfassung einstimmig an.

Regel 105 - Das Europäische Patentamt als Internationale Recherchenbehörde oder als mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragte Behörde

94. Der Anregung der deutschen Delegation, zumindest für die Frage der Rechtmäßigkeit einer zusätzlich erhobenen Gebühr nach Abs. 3 die Zuständigkeit der Beschwerdekammern vorzusehen, und den Zweifeln des *epi* an der Unabhängigkeit des Überprüfungsgremiums tritt das EPA entgegen. Für eine Beteiligung der Beschwerdekammern sei auf Grund der Revision des EPÜ keine Rechtsgrundlage mehr gegeben. Es sei Beschwerdekammermitgliedern von Gesetzes wegen untersagt, in anderen Spruchkörpern mitzuwirken. Das vorgeschlagene einstufige Überprüfungsverfahren stehe in Einklang mit dem PCT. Unter rechtstaatlichen Gesichtspunkten bestünden keine Bedenken, da dem Anmelder im Widerspruchsverfahren keine Rechtsverluste drohten und eine erneute Prüfung der Einheitlichkeit einer Erfindung in der nationalen Phase des Anmeldeverfahrens erfolgen könne. Die Personalvertretung unterstützt ausdrücklich den Hinweis des Amtes, daß dem Versuch einiger Anmelder -insbesondere US-amerikanischer -, in sog. "komplexen Anmeldungen" uneinheitliche Erfindungen zum Gegenstand einer Anmeldung zu machen, entgegengetreten werden müsse.

95. Der Ausschuß nimmt Regel 105 in der vorgeschlagenen Fassung einstimmig an.

Teil II (Entwurf des Beschlusses des Verwaltungsrats)

96. Der Ausschuß nimmt den in Teil II des Vorschlags enthaltenen Entwurfs des Beschlusses des Verwaltungsrats einstimmig an.
97. Das EPA erläutert das weitere Verfahren zur Behandlung der Ausführungsordnung. Nach einer nochmaligen Überarbeitung im Lichte der Beratungen des Ausschusses wird die vorläufige Endfassung des Entwurfs in der Micado-Datenbank veröffentlicht. Die Delegationen erhalten anschließend Gelegenheit, innerhalb einer Woche schriftlich Kommentare abzugeben. Die vorbereitenden Arbeiten sollen so rechtzeitig abgeschlossen sein, daß der Entwurf dem Verwaltungsrat zu dessen Tagung im Dezember 2002 zur Beschlußfassung fristgerecht vorgelegt werden kann.

IV. ÄNDERUNG DER VERFAHRENSORDNUNG DER BESCHWERDEKAMMERN (CA/PL 11/02)

und

V. ÄNDERUNG DER VERFAHRENSORDNUNG DER GROßEN BESCHWERDEKAMMER (CA/PL 12/02)

98. Das EPA führt in die beiden Dokumente ein.
99. Die Delegation des Vereinigten Königreichs begrüßt das Gesetzesvorhaben und würdigt die Bedeutung des vorgelegten Dokuments im allgemeinen, das dem Ausschuß einen detaillierten Einblick in die Struktur und Arbeitsweise der Beschwerdekammern gewähre. In der ganz überwiegenden Anzahl der Fälle werde von den Beschwerdekammern ausgezeichnete Arbeit geleistet. Doch es seien immer die Ausnahmen, die von den Beteiligten zum Anlaß genommen werden, ihre Zweifel hinsichtlich des Verfahrens vor den Beschwerdekammern vorzubringen. Auch im Vorfeld der Erörterungen dieser Gesetzesinitiative habe sich gezeigt, daß die Nutzer den vorgeschlagenen Änderungen der Verfahrensordnungen ein gewisses Mißtrauen entgegenbringen. Es sei u.a. die Sorge zum Ausdruck gebracht worden, Verfahrensparteien könnten durch neue Argumente oder durch eine Verschiebung der Relevanz von Entgegenhaltungen durch eine Beschwerdekammer überrascht werden. Außerdem bestünden manchmal Zweifel an dem technischen Verständnis der Kammermitglieder auf speziellen Technologiefeldern. Mißverständnisse würden - wenn überhaupt - erst in einem sehr späten Verfahrensstadium erkannt und teilweise nicht mehr ausgeräumt

werden können. In Fragen der Zulässigkeit von Disclaimern wäre eine Beschwerdekammer von der bestehenden Rechtsprechungspraxis abgewichen, ohne die betroffene Partei vorher entsprechend zu warnen. Auch die Handhabung von Hilfsanträgen durch die Beschwerdekammern sei Gegenstand von kritischen Anmerkungen gewesen. Die gegenwärtige Initiative sollte deshalb dazu genutzt werden, in eine umfassende Diskussion über das Verfahren vor den Beschwerdekammern einzutreten. Die Delegation des Vereinigten Königreichs bietet hierzu an, ein Dokument auszuarbeiten, das die wichtigsten Anliegen der britischen Nutzer darstellt. Das vorgelegte Dokument enthalte eine signifikante Änderung des Charakters der Verfahrensordnung in der Hinsicht, als die Verfahrensordnung bisher nur die internen Arbeitsabläufe der Beschwerdekammern regelte während die neue Verfahrensordnung auch den Verfahrensparteien Verpflichtungen auferlege.

100. Die deutsche Delegation führt in einer allgemein gehaltenen Stellungnahme aus, daß das Grundanliegen, das Verfahren zu straffen, realisiert werden müsse. Ein zügiges und faires Gerichtsverfahren sei für die Funktionsfähigkeit des Systems und dessen Akzeptanz unter den beteiligten Kreisen unabdingbar. Dies bedeute, daß eine ausgewogene Balance zwischen den Aufgaben des Gerichts und den Pflichten der Parteien bestehen müsse. In dieser Hinsicht sollte der Vorschlag einer eingehenden Überprüfung unterzogen werden.
101. Das EPA nimmt zu den Kommentaren der deutschen Delegation und der Delegation des Vereinigten Königreichs Stellung. Die angesprochenen Themen seien schon in der Vergangenheit wiederholt Gegenstand von Diskussionen gewesen. Es handle sich im Grunde um verfahrensrechtliche Selbstverständlichkeiten, die in den Verfahren vor den Beschwerdekammern beachtet würden. Es dürfe nicht der Fehler gemacht werden, von einigen wenigen Ausnahmen auf Defizite des gesamten Systems zu schließen. Zur Frage des Technologieverständnisses sei der Vorschlag, daß eine Beschwerdekammer grundsätzlich immer verpflichtet sein soll, ihre vorläufige Meinung mitzuteilen, um eventuelle Mißverständnisse ausräumen zu können, nicht zielführend. Der Vorschlag enthalte als einen ersten Schritt im Rahmen eines umfassenden Projekts einen ausgewogenen Katalog an Änderungen, die zur Verbesserung des Verfahrens hinsichtlich Schnelligkeit und Effizienz beitragen.
102. Zu den vorgeschlagenen Änderungen der Art. 1, 5, 10 c und 12 VOBK sowie der Art. 1, 5 und 9 VOGBK werden keine Stellungnahmen von den Delegationen abgegeben.
103. Die Delegation des Vereinigten Königreichs fragt nach dem Verhältnis zwischen Geschäftsstellenbeamtem (Art. 5(3) VOBK) und dem nach Art. 3a VOBK bestimmten Mitglied, da beide mit Fragen zur Zulässigkeit einer Beschwerde betraut werden können. Die Parteien sollten stets informiert werden, welches Mitglied nach Art. 3a

bestimmt wurde. Nach britischem Vorbild könnte eine "case manager conference" vorgesehen werden, in der vorläufige (Verfahrens-)fragen geklärt werden könnten. Die schwedische und die deutsche Delegation halten eine redaktionelle Überarbeitung des Art. 3a VOBK für angebracht, um klarzustellen, daß der Berichterstatter nicht befugt ist, alleine eine Entscheidung über die Zulässigkeit einer Beschwerde zu treffen.

104. Die Delegation des Vereinigten Königreichs weist darauf hin, daß die in Art. 10a(2), erster Satz VOBK beschriebene Verfahrenspraxis nicht der britischen Rechtspraxis entspreche, die eine Erwiderungsmöglichkeit des Beschwerdeführers auf den Vortrag der Gegenpartei vorsieht, sofern sich die Erwiderung ausschließlich darauf beschränkt, auf den Vortrag der Gegenpartei zu reagieren und keine neuen Argumente einführt. Die Formulierung des letzten Satzes des zweiten Absatzes sei unverständlich, da nicht klar sei, worin die von der Kammer erlaubten Ausnahmen bestehen könnten. Auch der Vertreter des *epi* spricht sich für eine Erwiderungsmöglichkeit für den Beschwerdeführer aus. Das EPA hält dem entgegen, daß es sich um ein Verfahren in der zweiten Instanz handele, bei dem erfahrungsgemäß kein Bedürfnis bestehe, neue Gesichtspunkte in das Verfahren einzuführen. Die vorgeschlagene Regelung stelle eine gerechte Interessenabwägung zwischen dem Anspruch auf Vollständigkeit aller relevanten Argumente und dem Erfordernis, ein Verfahren in angemessener Zeit zum Abschluß zu bringen, dar.
105. Auf Nachfrage der deutschen Delegation bestätigt das EPA, daß durch Art. 10b(1) VOBK ein neuer Sachvortrag präkludiert ist, nicht jedoch eine geänderte rechtliche Bewertung. Die offene Formulierung sei gewählt worden, um einer Rechtsfortbildung auf der Grundlage der Rechtsprechungspraxis Raum zu lassen.
106. In Bezug auf Art. 11(1) VOBK greift die deutsche Delegation den bereits von der Delegation des Vereinigten Königreichs geäußerten Gedanken auf, daß eine Beschwerdekammer die Parteien im Laufe des Verfahrens im allgemeinen und zur Vorbereitung einer mündlichen Verhandlung im besonderen über ihre vorläufige Meinung unterrichten sollte. Die in Art. 11(1) VOBK gewählte Formulierung sollte in einem stärkeren Maße in diese Richtung weisen. Das EPA weist darauf hin, daß eine generelle Verpflichtung der Beschwerdekammern abgelehnt werde, denn in vielen Fällen, in denen die Sach- und Rechtslage klar ist, wäre mit einer Mitteilung der vorläufigen Meinung der Kammer ein unangemessener Arbeitsaufwand verbunden.
107. Die Bedenken der Delegation des Vereinigten Königreichs, die in Art. 11a(1) a) - e) VOBK aufgeführte Liste an Tatbeständen, die zu einer abweichenden Kostenentscheidung führen können, gehe über Art. 104(1) hinaus, werden vom EPA nicht geteilt. Durch die Bezugnahme auf Art. 104(1) sei sichergestellt, daß dessen rechtlicher Rahmen durch Art. 11a(1) VOBK nicht überschritten werde.

108. Der Vertreter des *epi* vermißt eine ausdrückliche Beweislastregel in der Verfahrensordnung hinsichtlich der Frage der Berechnung der behaupteten Kosten. Das EPA betont, daß auch für die Geltendmachung von Kostenersatzansprüchen die allgemeinen Verfahrensregeln gelten und somit die Beweislast den Anspruchsteller trifft. Art. 125 stelle hierfür die gesetzliche Grundlage dar.

VI. ABKOMMEN ÜBER DAS MATERIELLE PATENTRECHT (SPLT) (CA/PL 15/02)

109. Der Vertreter der WIPO unterrichtet zunächst über den Stand der Vorbereitungsarbeiten an dem Entwurf des SPLT. Er betont, daß die relevanten Dokumente den Delegationen des WIPO Standing Committee on Patents in der 43. Kalenderwoche zur Verfügung gestellt werden würden. Er weist darauf hin, daß in einem Dokument die gesetzlichen Bestimmungen zusammen mit kurzen Erläuterungen enthalten sind und eine ausführliche Begründung in einem separaten Dokument gegeben wird. Er gibt einige allgemeine Hinweise auf den Inhalt des SPLT-Entwurfs und nimmt zu den einzelnen Punkten, die im Dokument CA/PL 15/02 angesprochen sind, Stellung.
110. Hinsichtlich zahlreicher Bestimmungen des Entwurfes bestehe grundsätzliche Zustimmung von allen Beteiligten. Zu denjenigen Regelungen, über die noch keine Einigung erzielt habe werden können, seien vor allem die schwierige Frage der Definition von Erfindungen, die einem Patentschutz zugänglich sein sollen und die Bedeutung des technischen Charakters einer Erfindung sowie der Versuch mehrerer Entwicklungsländer, weitreichende Ausnahmeregelungen z.B. zum Schutz der biologischen Vielfalt, des öffentlichen Gesundheitswesens, des traditionellen Wissens oder von genetischen Ressourcen in dem Vertragsentwurf festzuschreiben, zu zählen. Die US-Delegation habe jedoch erklärt, an einer Harmonisierung des Patentrechts sich nicht weiter zu beteiligen, sollten derartige Bestimmungen im SPLT vorgesehen werden.
111. Auf die Punkte im Dokument CA/PL 15/02 eingehend erklärt der Vertreter der WIPO, daß zur Frage des patentierbaren Gegenstandes wegen der derzeit unüberwindbar erscheinenden Unterschiede in den Auffassungen kein Regelungsvorschlag in den Entwurf aufgenommen worden sei. Die USA hätten zwar in informellen Gesprächen signalisiert, daß sie Verständnis dafür aufbringen könnten, daß die restliche Welt nicht bereit sei, hinsichtlich des Gesichtspunkts des technischen Charakters einer Erfindung auf etablierte Standards zu verzichten. Da diese Verlautbarung jedoch keinen offiziellen Charakter habe, habe WIPO es vorgezogen, die Verhandlungen über diesen Aspekt zunächst fortzuführen. Hinsichtlich des Neuheitserfordernisses werde WIPO weder den Gedanken der sog. "Rechtsverlust-Doktrin" noch das Konzept der sog. "Doktrin der experimentellen Nutzung" unterstützen, da sich die Mehrheit der Delegationen gegen

derartige Konzepte ausgesprochen habe. Im Entwurf seien daher in dieser Hinsicht keine Bestimmungen vorgesehen. An der Regelung über die Neuheitsschonfrist seien gegenüber der letzten Entwurfsfassung keine inhaltlichen Veränderungen vorgenommen worden. Aufgenommen worden seien jedoch verschiedene Alternativlösungen z.B. bezüglich der Länge der Neuheitsschonfrist. Hinsichtlich der Frage der Bewertung der Zusammenfassung folge der Entwurf der Auffassung der großen Mehrheit der Delegationen, wonach die Zusammenfassung nicht Bestandteil der Offenbarung sein soll. In Bezug auf die Hinterlegung von biologischem Material bestünden weiterhin Differenzen zwischen dem von den USA und einigen Delegationen vertretenen Standpunkt, daß die Hinterlegung nach dem Anmeldetag erfolgen könne, und der ablehnenden Haltung anderer Delegationen gegenüber einer solchen Regelung. Zu diesem Aspekt seien noch weitere Beratungen nötig, weshalb in dem Entwurf allenfalls verschiedene Alternativen zur Diskussion gestellt werden würden. Die Regelung zur Verhinderung von Selbstkollisionen habe keine wesentliche Änderung erfahren.

Darüber hinaus erwäge die WIPO, eine Vorschrift in den Vertrag aufzunehmen, die die Änderung von erteilten Patenten regelt. Entsprechend der klaren Mehrheitsmeinung sollen internationale Anmeldungen erst ab ihrem Eintritt in die nationale Phase die Wirkung einer älteren Anmeldung haben. Dieser Effekt beschränke sich auf die Neuheitsprüfung und berühre nicht die Frage der erfinderischen Tätigkeit. Neue Lösungsansätze würden hinsichtlich der Regelung über die gewerbliche Anwendbarkeit und dem Erfordernis der Nützlichkeit vorgeschlagen. Ebenso werde es mehrere Optionen zur Frage der Festlegung äquivalenter Elemente in dem Entwurf geben.

112. Weiterhin führt der Vertreter der WIPO aus, daß die Arbeitsgruppe "complex applications" und "multiple invention disclosures" am 26.10.2002 im Rahmen der PCT-Konferenz in Genf zu Beratungen zusammenkommen werde. Hierzu werde die WIPO ein Dokument als Diskussionsgrundlage erstellen, das auf einer Umfrage, die die WIPO unter den Delegationen durchgeführt hat, basiert.
113. Das EPA erläutere die im Dokument CA/PL 15/02 aufgeführten Standpunkte. Da der überarbeitete Entwurf des SPLT noch nicht vorliege, seien einige Ausführungen teilweise nur in allgemeiner Form abgefaßt. Vor dem Hintergrund einer möglichen kontroversen Debatte über die Aufnahme einer Bestimmung in den Entwurf zur Regelung von genetischen Ressourcen wirft das EPA die grundsätzliche Frage nach einer Erörterung strategischer Gesichtspunkte innerhalb des Ausschusses im Vorfeld der WIPO-Sitzungen auf. Ebenso habe die Erfahrung auf vorangegangenen WIPO-Sitzungen gezeigt, daß eine vorherige Abstimmung unter den Delegationen der Vertragsstaaten des EPÜ und dem EPA sinnvoll seien.

114. Auf Nachfrage des Vorsitzenden, ob unter den Delegationen der Wunsch nach einer Koordinierungssitzung der EPÜ-Staaten und des EPA bestehe und ob eine solche Sitzung unmittelbar vor dem Beginn der Beratungen der WIPO in Genf stattfinden sollte oder eine separate Sitzung des Ausschusses "Patentrecht" abgehalten werden sollte, erklären die deutsche und die hellenische Delegation, daß sie Bestrebungen, eine gemeinsame Position der EPÜ-Vertragsstaaten und des EPA auszuarbeiten, ausdrücklich unterstützen. Die übrigen Delegationen schließen sich dieser Auffassung an.
115. Der Vertreter der Europäischen Kommission bekräftigt, daß ein vom EPA vorbereitetes Dokument eine nützliche Grundlage sein könne, um vorab gemeinsame Standpunkte zu bestimmten technischen Fragen festzulegen und so die Verhandlungsposition Europas zu stärken. Es sei jedoch dabei darauf zu achten, daß insbesondere die von der Europäischen Kommission bereits abgestimmten Positionen zu politischen Fragen nicht konterkariert werden. Die Kommission werde auch in Zukunft zu wesentlichen politischen Fragen Konsultationen mit den Mitgliedstaaten während einer WIPO-Konferenz vor Ort durchführen. Neben diesen Beratungen könne die vorgeschlagene Koordinierungsinitiative unter den EPÜ-Vertragsstaaten als eine sinnvolle Ergänzung angesehen werden.
116. Die dänische Delegation erklärt, daß sich Dänemark, das gegenwärtig die EU-Präsidentschaft innehat, um eine größere Abstimmung der Standpunkte unter den EU-Mitgliedsstaaten bemühen werde. Daneben bestünde jedoch die uneingeschränkte Bereitschaft, auch im Rahmen der EPÜ-Vertragsstaaten an einer Koordinierung der Auffassungen mitzuwirken.
117. Der Ausschuß kommt überein, am 21.11.2002 eine Sitzung zum Zwecke der Festlegung einer koordinierten Position für die Verhandlungen über den SPLT in München abzuhalten. Einziger Gegenstand der Beratungen wird der neue Entwurf des SPLT der WIPO sein. Das EPA wird hierzu ein Thesenpapier als Diskussionsgrundlage erstellen. Dieses Dokument wird im allgemeinen Einverständnis nur in englischer - und soweit zeitlich möglich in französischer - Sprache verfaßt.
118. Der Vertreter der UNICE erklärt, daß die Grundproblematik aller Bestrebungen, einer weltweiten Harmonisierung des Patentrechts auf dem Unterschied von "first to invent" und "first to file" beruhe. Große Teile der europäischen Industrie, aber auch der US-amerikanischen Industrie - seien davon überzeugt, daß alle Vereinheitlichungsversuche im Patentrecht nicht erfolgversprechend seien, solange nicht weltweit ein einheitliches System - nämlich das "first to file"-System Anwendung finde. Die Europäische Patentorganisation und die EU sollten gegenüber der WIPO und vor allem gegenüber

den USA klar zu erkennen geben, daß die Einfügung von systemfremden Elementen in das traditionelle europäische Patentsystem abgelehnt werde, wenn dadurch die Funktionsfähigkeit des Gesamtsystems und die daraus resultierende Rechtssicherheit in Frage gestellt werde.

119. Die deutsche Delegation erwidert hierauf, daß die US-amerikanische Seite in dieser Grundsatzfrage Verhandlungsbereitschaft habe erkennen lassen. So könne die Entscheidung der US-Bar-Association zugunsten eines "first to file"-Systems als eindeutiges Indiz für einen möglichen Umbruch im US-amerikanischen Patentsystem gewertet werden.

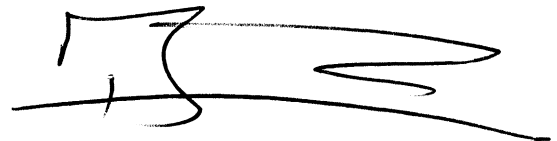
VII. SONSTIGES

120. Zu diesem Tagesordnungspunkt liegen keine Wortmeldungen vor. Der Vorsitzende schließt die Sitzung.

Der Ausschuß "Patentrecht" hat das Protokoll in der in diesem Dokument enthaltenen Fassung am 29. April 2003 genehmigt.

München, den 29. April 2003

Für den Ausschuß "Patentrecht"
Der Vorsitzende

A handwritten signature in black ink, consisting of a series of loops and a long horizontal stroke at the end.

Wim Van der EIJK

CA/PL 14/02 Rev. 1

Orig.: d,e,f

München/Munich, 25.10.2002

BETRIFFT: Teilnehmerliste der 19. Sitzung des Ausschusses "Patentrecht"
(München, 15. bis 16. Oktober 2002)

SUBJECT: List of participants of the 19th meeting of the Committee on Patent
Law (Munich, 15 to 16 October 2002)

OBJET : Liste des participants de la 19^e réunion du comité "Droit des brevets"
(Munich, du 15 au 16 octobre 2002)

VERFASSTER: Ratssekretariat
DRAWN UP BY: Council Secretariat
ORIGINE : Le secrétariat du Conseil

EMPFÄNGER: Ausschuß "Patentrecht" (zur Unterrichtung)
ADDRESSEES: Committee on Patent Law (for information)
DESTINATAIRES : Le comité "Droit des brevets" (pour information)

VORSITZENDER - CHAIRMAN - PRESIDENT

Mr Wim VAN DER EIJK
Legal Advisor
Netherlands Industrial Property Office
(Nederland)

STELLVERTRETENDER VORSITZENDER - DEPUTY CHAIRMAN - VICE-PRESIDENT

Mr Hugh J. EDWARDS
Deputy Director
Patents and Design Directorate
The Patent Office
(United Kingdom)

MITGLIEDSTAATEN - MEMBER STATES - ETATS MEMBRES

BELGIQUE

M. Geoffrey BAILLEUX	Conseiller adjoint Office de la Propriété Industrielle
Mme Stéphanie MISSOTTEN	Conseillère adjointe Office de la Propriété Industrielle

BULGARIA

Ms Margarita NEDYALKOVA-MECHEVA	Vice-President Bulgarian Patent Office
Ms Svetla YORDANOVA	State Examiner Bulgarian Patent Office

CESKÁ REPUBLIKA

Ms Svetlana KOPECKÁ

Director of the International and European
Integration Department
Industrial Property Office

Mr Jaroslav KOZÁK

Director of the Patent Department
Industrial Property Office

CYPRUS

Ms Vicky CHRISTOFOROU

Law Officer on European Law
Ministry of Commerce, Industry and
Tourism

DANMARK

Ms Lisbet DYERBERG

Principal Legal Adviser
Danish Patent Office

DEUTSCHLAND

Herr Dietrich WELP

Ministerialrat
Bundesministerium der Justiz

Frau Susanne FEHLHAMMER

Oberregierungsrätin
Deutsches Patent- und Markenamt

Frau Verena WOLF

Regierungsrätin z.A.
Deutsches Patent- und Markenamt

EESTI

Mr Raul KARTUS

Counsellor - EPC Coordinator
Estonian Patent Office

Ms Viive KÜBAR

Head of Legal Department
Estonian Patent Office

Ms Evelyn HALLIKA

Executive Officer
Ministry of Economic Affairs

ΕΛΛΑΣ

Ms Catherine MARGELLOU

Director
International Affairs and Legal Matters
Industrial Property Organisation (OBI)

Mr Costas ABATZIS

Director
Industrial Property Titles
Industrial Property Organisation (OBI)

ESPAÑA

Mr Miguel HIDALGO LLAMAS

Head of Legal Division
Patent and Technological Information
Department
Spanish Patent and Trademark Office

Mr David GARCÍA LÓPEZ

Technical Advisor
Spanish Patent and Trademark Office

FINLAND

Ms Maarit LÖYTÖMÄKI

Deputy Director
National Board of Patents and
Registration

Ms Marjo AALTO-SETÄLÄ

Coordinator of International Affairs
National Board of Patents and
Registration

FRANCE

M. Jean-François LEBESNERAIS

Chargé de mission
Département des Brevets
Institut National de la Propriété Industrielle

M. Pascal DUMAS DE RAULY

Chef du service des affaires
internationales et du droit communautaire
Institut National de la Propriété Industrielle

IRELAND

Mr Michael LYDON

Head of Patent Examination
Patents Office

Ms Helen CURLEY

Assistant Principal - Patents Section
Intellectual Property Unit

ITALIA

M. Giovanni DE SANCTIS

Coordonnateur technique
Office italien des brevets et des marques

Mme Rosanna LANZARA

Chef du Bureau G4 "Affaires juridiques et
législatives"
Office italien des brevets et des marques

LUXEMBOURG

M. Claude SAHL

Chef du secteur Législation
Direction de la Propriété Intellectuelle
Ministère de l'Economie

MONACO

M. Yann STRIDDE

Chef de section
Division de la propriété intellectuelle

NEDERLAND

Mr Albert SNETHLAGE

Legal Advisor on Industrial Property
Ministry of Economic Affairs

ÖSTERREICH

Frau Erika BAUMANN-BRATL

Vorstand der Rechtsabteilung A
Österreichisches Patentamt

Herr Wilhelm UNGLER

Mitglied der Rechtsabteilung A
Österreichisches Patentamt

SCHWEIZ

Herr Stefan LUGINBÜHL

Jurist
Rechtsdienst Patente und Design
Abteilung Recht & Internationales
Eidgenössisches Institut für Geistiges
Eigentum

SLOVENSKA REPUBLIKA

Ms Jolana HANCÍKOVÁ

Director
Patent Department
Industrial Property Office

Mr Martin CIBULA

Legal Officer
Legislation Department
Industrial Property Office

SVERIGE

Mr Jonas PONTÉN

Legal Adviser - Associate Judge of Appeal
Ministry of Justice

Mr Per HOLMSTRAND

Chief Legal Counsel
Swedish Patent and Registration Office

Ms Marie ERIKSSON

Head of Legal Affairs
Patents
Swedish Patent and Registration Office

Ms Karin MÅRTENSSON TELDE

Associate Judge of Appeal

TÜRKIYE

Mr Mustafa BARAN

Head of Patent Department
Turkish Patent Institute

Mr Huseyin ULUDAG

Patent Examiner
Turkish Patent Institute

UNITED KINGDOM

Mr Hugh J. EDWARDS

Deputy Director
Patents and Design Directorate
The Patent Office

BEOBACHTER - OBSERVERS - OBSERVATEURS

1. Staaten - States - Etats

LATVIJA

Mr Guntis RAMANS

Deputy Director
Latvian Patent Office

LIETUVA

Mr Žilvinas DANYŠ

Head of Legal Division
State Patent Bureau

Mr Zenonas VALASEVIČIUS

Head of Invention Division
State Patent Bureau

MAGYARORSZÁG

Ms Judit HAJDÚ

Head of the Patent Department
Hungarian Patent Office

Ms Anna LÖRINCZ-FEJES

Deputy Head
Legal and International Department
Hungarian Patent Office

NORGE

Ms Randi M. WAHL

Head of Legal Section
Norwegian Patent Office

POLSKA

Mr Andrzej PYRZA

Vice-President
Polish Patent Office

Ms Ewa NIZINSKA MATYSIAK

Principal Expert
Cabinet of the President
Polish Patent Office

ROMÂNIA

Mr Alexandru Cristian STRENC

Deputy Director General
State Office for Inventions and
Trademarks

Mr Liviu BULGAR

Director
Legal and International Affairs
State Office for Inventions and
Trademarks

SLOVENIJA

Ms Mojca PECAR

Head of Legal Department
Slovenian Intellectual Property Office

Mr Janez KUKEC MEZEK

Head of Patent Department
Slovenian Intellectual Property Office

**2. Zwischenstaatliche Organisationen - Inter-Governmental Organisations -
Organisations intergouvernementales**

**World Intellectual Property Organization
Organisation Mondiale de la Propriété
Intellectuelle (WIPO/OMPI)**

Mr Philippe BAECHTOLD

Head of Patent Law Section
Patent Policy Department

Europäische Kommission - European Commission
Commission européenne

Mr Jean-Luc GAL

Administrator
Industrial Property Unit

3. Nichtstaatliche Organisationen - Non-Governmental Organisations -
Organisations non-gouvernementales

Institut der beim Europäischen Patentamt zugelassenen Vertreter
Institute of Professional Representatives before the EPO
Institut des mandataires agréés près l'Office européen des brevets

Mr Axel CASALONGA

President
European Patent Practice Committee

Mr Wim HOOGSTRATEN

Vice-President
European Patent Practice Committee

Union of Industrial and Employers' Confederations of Europe
Union des Confédérations de l'Industrie et des Employeurs d'Europe

Mr Jan E.M. GALAMA

Vice-Chairman of UNICE's working group
on "Patents"

EUROPÄISCHES PATENTAMT - EUROPEAN PATENT OFFICE
OFFICE EUROPEEN DES BREVETS

Herr Wolfgang STAAB
Mr Jan STEENBAKKER
Herr Rolf SPIEGEL

Direktor (1.1.4.2)
Principal Director (1.2.4)
Direktor (1.2.6.2)

Herr Gerhard WEIDMANN
Mr Steef POLDERDIJK

Direktor (2.2.0.5)
Director (2.3.1.4)

Herr Peter MESSERLI
Mr Franco BENUSSI
Ms Alessandra PIGNATELLI
Mr Vincenzo DI CERBO

Vize-Präsident GD 3
Director (3.0)
Lawyer (3.0.3.0)
Member of the Board of Appeal (3.1.1)

Mr Christoph RENNIE-SMITH	Member of the Board of Appeal (3.1.1)
Mr Johannes WILLEMS	Member of the Board of Appeal (3.1.1)
Frau Ursula KINKELDEY	Vorsitzende einer Beschwerdekammer (3.3.4)
Herr Stefan STEINBRENER	Vorsitzender einer Beschwerdekammer (3.5.1)
Mr Manuel DESANTES	Vice-President DG 5
Ms Lise DYBDAHL	Director (5.1.1)
Herr Robert CRAMER	Jurist (5.2.1)
Frau Theodora KARAMANLI	Juristin (5.2.1)
Herr Ingwer KOCH	Direktor (5.2.1)
Herr Gert KOLLE	Direktor (5.2.2)
Herr Ulrich JOOS	Jurist (5.2.2)
Herr Eugen STOHR	Jurist (5.2.2)
Mme Sylvie STROBEL	Juriste (5.2.2)
M. Eskil WAAGE	Juriste (5.2.2)
Mme Fabienne GAUYE WOLHAENDLER	Administratrice (5.2.2)

PERSONALAUSSCHUSS - STAFF COMMITTEE - COMITE DU PERSONNEL

Herr Serge MUNNIX	Personalvertreter, Berlin
Herr Luis RODRIGUEZ	Personalvertreter, Den Haag

SEKRETARIAT - SECRETARIAT

M. Yves GRANDJEAN	Chef du secrétariat du Conseil
Herr Hans-Christian HAUGG	Jurist
Ms Nuala QUINLAN	Assistant
Frau Monika BAUER	Assistentin
Frau Susanne LICHTENVORT	Assistentin
